

# Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes

Ralph Gockel
Susanne Gronimus

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz Verband der Wasser- und Bodenverbände Rheinhessen-Pfalz



# **Errichtung eines Verbandes**

- Wesentliche Merkmale
- Zulässige Aufgaben
- Errichtungsverfahren
- Satzung
- Verbandsbeiträge
- Organe und Aufgaben





#### Wesentliche Merkmale eines WaBo:

- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- dient öffentlichem Interesse und Nutzen seiner Mitglieder
- Selbstverwaltung
- eigene Satzung
- gebunden an geltendes Recht und Gesetze (WVG/LWG)





#### Zulässige Aufgaben (§ 2 WVG), (Auswahl)

- Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
- Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen
- Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Rückhaltebecken)
- Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichverband (Deiche)



#### Zulässige Aufgaben (§ 2 WVG), (Auswahl)

- Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (z.B. Meliorationsmaßnahmen)
- Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung

Neu in RLP (It. Landesgesetz zur Ausführung WVG)
Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von biologisch-technischen
Einrichtungen oder Verfahren zur gewässerschonenden Schaderregerbekämpfung im Weinbau









## Errichtungsverfahren (§ 1WVG)

- Antrag an Aufsichtsbehörde
- Unterlagen:
  - Plan für das Unternehmen
  - Kostenanschlag
  - Darstellung Zweckmäßigkeit (Wirtschaftlichkeit)
  - Finanzierungsplan
  - Satzungsentwurf
  - Mitgliederverzeichnis
- Feststellung Beteiligte, Stimmenzahl
  - tungsunterlagen
- öffentliche Bekanntmachung Errichtungsunterlagen
- Verhandlungstermin und Beschluss
- Öffentliche Bekanntmachung



#### Mögliche Verbandsmitglieder (§ 4 WVG)

- Jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte, Pächter (dingliche Verbandsmitglieder)
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen)



#### Satzung (§ 6 WVG)

- Name und Sitz des Verbandes
- Aufgabe und Unternehmen
- Verbandsgebiet
- Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis
- Grundsätze für die Beitragsbemessung
- Bildung und Aufgaben der Verbandsorgane

• .....



#### Organe und ihre Aufgaben

#### Verbandsvorsteher, Vorstand

Verbandsversammlung bzw. Verbandsausschuss



1

gesetzliche Vertretung des Verbandes vollzieht Beschlüsse erstellt Haushaltsplan/Jahresrechnung

- Wahl Vorstand
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- Festsetzung Haushaltsplan/Nachtragshaushalt
- Entlastung des Vorstandes



### **Verbandsbeiträge**

- Erhebung durch Beitragsbescheid
- liegen als öffentliche Lasten auf Grundstück

Beitragspflicht besteht, sofern Mitglieder einen Vorteil haben



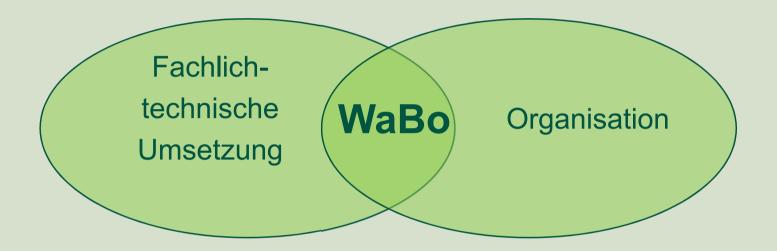
#### Maßstab ermittelt nach Vorteilsprinzip

- gleicher Vorteil für alle → einheitliche Beitragsbemessung (Flächenmaßstab)
- unterschiedl. Vorteil → unterschiedliche Beitragsbemessung

Zur Festlegung des Beitragsmaßstabes ist die annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten notwendig



# Fazit Wassermanagement erforderlich für nachhaltige und ressourcenschonende Nahrungsmittelproduktion



- Wasserrechte
- Genehmigungsverfahren
- Unterhaltung/Bau von Anlagen

- Koordinator
- zentraler Ansprechpartner
   zwischen Landwirten und Behörden



# **Danke**

Fragen?